

Auch der Elektrohandel nimmt Altgeräte in vielen Fällen zurück

E-Schrott: Drei Sammelstellen im Lahn-Dill-Kreis

Knapp 2000 Tonnen Elektroschrott werden jährlich im Lahn-Dill-Kreis gesammelt. Rund 660 Tonnen davon können der Gruppe der sogenannten Haushaltskleingeräte, Telekommunikationsgeräte und Unterhaltungselektronik zugeordnet werden. Für diese Kleingeräte ändert sich ab dem 1. Januar 2019 die Abgabep Praxis im Lahn-Dill-Kreis, sie können nicht mehr an allen Wertstoffhöfen abgegeben werden.

Für die Entsorgung von Elektroschrott stehen im Lahn-Dill-Kreis nach wie vor drei zentrale Sammelstellen zur Verfügung: Das Abfallwirtschaftszentrum ABlar, das GWAB-Recyclingzentrum in Wetzlar und die mobile E-Schrott-Annahme, die am zweiten und vierten Samstag im Monat an der Altdeponie Schelderwald in Dillenburg-Oberscheld steht. Dort können kleine und große Elektrogeräte von der Zahnbürste bis zur Gefriertruhe kostenlos abgegeben werden. Die auf Kleingeräte beschränkte Annahme von E-Schrott an den kommunalen Wertstoffhöfen entfällt. Bei der Abgabe von Grünschnitt, Altholz, Bauschutt, Altmetall und Altpapier ändert sich nichts.

„Die steigenden Anforderungen an die getrennte Erfassung und den Transport von E-Schrott – insbesondere die Sortierung der Altgeräte bei der Annahme – ist nur noch an den großen Elektroannahmestellen und durch geschultes Personal zu leisten“, erklärt Wolfgang Pfeiffer, Technischer Betriebsleiter der Abfallwirtschaft Lahn-Dill. Elektroschrott wird als gefährlicher Abfall eingestuft, was einen besonderen Umgang mit dem Altgeräten erforderlich macht. Vor allem die zunehmende Zahl der Lithium-Ionen-Akkus sorgt für einen nicht unerheblichen Mehraufwand. Bei falscher Lagerung oder Umladung kann es rasch zu Bränden kommen.

Der kreiseigene Abfallwirtschaftsbetrieb weist darauf hin, dass die Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 Quadratmetern sowie Online-Händler mit mehr als 400 Quadratmeter Lagerfläche im Falle eines Neukaufs zur kostenlosen Rücknahme eines im Wesentlichen gleichen Gerätetyps verpflichtet sind. Bei den kleinen Elektroaltgeräten, die in keiner Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, gilt: Auch ohne Kauf eines vergleichbaren neuen Produktes ist das alte Gerät vom Handel zurückzunehmen.

Foto: Ein Blick in den Sammelbehälter mit akku- und batteriebetriebenen Elektrokleingeräten.